

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Juni 2006

Nr. 2006/1230

Fachhochschule Nordwestschweiz: Anpassung der „Grundsätze zur Bewertung der Aktiven und Passiven für die Übergabebilanzen“

1. Erwägungen

Am 1. Januar 2006 ist der Staatsvertrag über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) in Kraft getreten. Die ehemaligen fünf Fachhochschulen der Nordwestschweiz (Fachhochschule Aargau, Fachhochschule beider Basel, Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel, Fachhochschule Solothurn, Pädagogische Hochschule Solothurn) wurden zur FHNW fusioniert.

Die von den vier Regierungen erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Staatsvertrag regeln, wie die Aktiven und Passiven der Teilschulen in die FHNW eingebracht werden. Dabei wurde auch festgehalten, ob und wie allfällige Reserven (frei verfügbare Mittel) aus den Teilschulen in die FHNW überführt werden können.

Gemäss § 34 Abs. 4 des Staatsvertrags gilt folgender Grundsatz:

Auf das Gründungsdatum der FHNW hin erstellen die Institutionen Übergabebilanzen, deren Aktiven und Passiven nach von den Regierungen der Trägerkantone gemeinsam festgelegten Grundsätzen zu bewerten und zu übernehmen sind. (...)

In Entsprechung zu diesem Grundsatz haben die vier Regierungen gemeinsame Regelungen für die Bewertung von Aktiven und Passiven für die Übergabebilanzen erlassen (RRB Nr. 2005/889 vom 19. April 2005). Als Teil dieser Regelungen haben sie auch Grundsätze zu einer allfälligen Vermögensübertragung an die FHNW festgelegt (siehe dort S. 4–5). Demnach gilt:

Für den Fall, dass alle Beteiligten aufgrund der Überführungsbilanzen über einen Aktivsaldo verfügen, so wird dieser im Verhältnis des Kostentragungs-Schlüssels gem. § 26 Staatsvertrag als Reserve/Eigenkapital auf die FHNW übertragen. Die Summe orientiert sich am verhältnismässig kleinsten Betrag. (...)

Für die Fachhochschule Solothurn ergeben sich zum Ende der laufenden Globalbudgetperiode Reserven von rund 1'566'000 Franken. Für die Pädagogische Hochschule Solothurn resultiert hingegen zum Ende der Globalbudgetperiode eine Budgetüberschreitung von rund 477'000 Franken. In der Summe ergeben sich für diese beiden Schulen freie Reserven von rund 1'089'000 Franken.

Die Abschlüsse der fünf Institutionen (Fachhochschule Aargau, Fachhochschule beider Basel, Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel, Fachhochschule Solothurn, Pädagogische Hochschule Solothurn) zeigen, dass ausser an der FH Aargau in allen anderen Institutionen (im

Fall der beiden Solothurner Schulen in der Summe) ein Aktivsaldo vorhanden ist. Die FH Aargau konnte aus strukturellen Gründen keinen Aktivsaldo aufbauen, da sie als Teil der Staatsverwaltung keine eigene Bilanz geführt hat und ihre überschüssige Liquidität jeweils direkt an den Kanton abgeflossen ist. Die von den vier Regierungen abgeschlossene Vereinbarung beruhte demnach auf einer falschen Annahme, da eine Vermögensübertragung für die FH Aargau aus prinzipiellen Gründen gar nie zum Tragen kommen konnte.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau sieht nun aber vor, der FHNW als Kompensation für den fehlenden Aktivsaldo der FH Aargau einen Beitrag auszurichten, der der anteiligen Vermögensübertragung der anderen Kantone entspricht. Die rechtliche Grundlage dafür soll mit einer Änderung der oben erwähnten Regelungen für die Bewertung von Aktiven und Passiven für die Übergabebilanzen geschaffen werden, welche wiederum von den vier Regierungen zu beschliessen ist:

Bisherige Regelung (RRB Nr. 2005/889 vom 19. April 2005)	Ergänzte Regelung
Für den Fall, dass alle Beteiligten aufgrund der Überführungsbilanzen über einen Aktivsaldo verfügen, so wird dieser im Verhältnis des Kostentragungs-Schlüssels gem. § 26 Staatsvertrag als Reserve/Eigenkapital auf die FHNW übertragen. Die Summe orientiert sich am verhältnismässig kleinsten Betrag.	Für den Fall, dass Beteiligte aufgrund der Überführungsbilanzen über einen Aktivsaldo verfügen, wird der kleinste Aktivsaldo des entsprechenden Beteiligten vollständig überwiesen. Dieser Saldo ist massgebend für die übrigen Beteiligten. Diese werden ebenfalls Mittel im Verhältnis des Kostentragungsschlüssels gemäss § 26 Staatsvertrag auf die FHNW übertragen.

Geht man von den bestehenden Aktivsaldi aus, so ergibt sich aufgrund oben genannter Regelung der vier Regierungen betr. Vermögensübertragung folgende Verteilung:

Vom Kanton Aargau einzuschiessende Mittel 38%	2'111'000.--
Übertragung freie Mittel aus dem Kanton Basel-Stadt 17%	944'000.--
Übertragung freie Mittel aus dem Kanton Basel-Landschaft 27%	1'500'000.--
Übertragung freie Mittel aus dem Kanton Solothurn 18%	1'000'000.--
Total Vermögensübertragung an die FHNW	5'555'000.--

Der Verteilschlüssel entspricht dabei dem Leistungsauftrag des ersten Betriebsjahres der FHNW.

Die Regierungen der drei FHNW-Partnerkantone haben inzwischen ihre Beschlüsse für die entsprechenden Übertragungen bzw. Beiträge gefasst. Zum Teil bedürfen diese noch der Genehmigung durch die Parlamente.

Die Übertragung von freien Reserven in diesem Umfang ist deshalb sinnvoll und angemessen, weil der Aufbau der FHNW zunächst beträchtliche Restrukturierungskosten verursacht, die bei den damaligen Planungen noch nicht näher bestimmt werden konnten. So verursacht die Umsetzung der Verschiebungen von Fachbereichen bzw. der Angebotskonzentrationen gemäss den Vorgaben des Leistungsauftrages (z.B. Konzentration des Bereichs Technik in Brugg, Verlegung des Bereichs Soziale Arbeit nach Olten) gemäss Angaben der Schulleitung Sonderkosten von etwa 5 Mio. Franken. Die damit angestrebten Synergien lassen sich hingegen erst mittelfristig ausschöpfen. Die Bemessung der Kantonsbeiträge an die FHNW für die erste Globalbudgetperiode wurde seinerzeit auf der Basis der

Rechnungen 2003 der Vorläuferinstitutionen vorgenommen. Die Schulen haben sich seither entwickelt und die Löhne wurden der Teuerung angepasst, ohne dass das Globalbudget für die FHNW bzw. die Kantonsbeiträge angepasst worden wären. (Für FHSO und PHSO hätte die Teuerungszulage per 2006 ca. 0.6 Mio. Franken ausgemacht.)

Das Finanzdepartement verwies in seinem Mitbericht vom 2. März 2006 darauf, dass die Übertragung der von der Fachhochschule erwirtschafteten Reserven durch den Regierungsrat aus finanzrechtlichen Gründen (WOV-Gesetz, u.a. § 37 Abs. 5) nicht zulässig sei. Wegen der Aufhebung bzw. Umwandlung einer Dienststelle in eine andere Rechtsform würden vorhandene Reserven der Dienststelle zugunsten der allgemeinen Staatsrechnung aufgelöst. Eine solche Übertragung an die Nachfolgeinstitution müsse kreditrechtlich als (neue) Ausgabe qualifiziert werden. Deshalb müsse allenfalls dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage (Antrag Zusatzkredit zu GB ‚Fachhochschulbildung‘ und ggf. Nachtragskredit) unterbreitet werden.

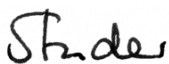
Aus den genannten Gründen ist es gerechtfertigt, dass die o.e. Vermögensübertragung an die FHNW vorgenommen wird. Dem Kantonsrat soll deshalb entsprechend Antrag gestellt werden, so dass der Kanton Solothurn seinen Beitrag leisten kann.

2. Beschluss

- 2.1 Der beantragten Änderung der „Grundsätze zur Bewertung der Aktiven und Passiven für die Übergabebilanzen“ wird zugestimmt.
- 2.2 Der Beschluss gilt unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlüsse der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt.
- 2.3 Das Departement für Bildung und Kultur wird beauftragt, Botschaft und Entwurf für einen Zusatz- und Nachtragskredit zum Globalbudget Fachhochschulbildung im Sinne der Erwägungen auszuarbeiten.

Beilagen

„Grundsätze zur Bewertung der Aktiven und Passiven für die Übergabebilanzen“ (Änderung markiert)



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7), KF, VEL, PSt, DA, DK, MM, Is
 Amt für Mittel- und Hochschulen (3)
 Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Bildungsdepartemente AG, BL, BS (3, Versand durch AMH)

Schulrat FHNW, Dr. Peter Schmid, Gründenstrasse 40, 4132 Muttenz